

AK-Magazin

Mitteilungen der Sprechergruppe der Mitarbeiterseite in der
Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes

Ausgabe Nr. 30

August 2006

Änderung oder Ausstieg?

Was machen Dienstgeber, denen ein allzu opulentes Tarifsysteem die Luft abzuschneiden droht? Sie steigen aus diesem System aus.

Dabei kommt ihnen zu gute, dass die AVR in der tariflichen Rechtsprechung nicht als Tarifvertrag gelten, also keineswegs juristisch verpflichtend für die Vertragspartner anzuwenden sind. Man kann sie abbedingen, also einzelne Bestimmungen für nicht anwendbar vereinbaren.

Die einfachste Art ist die einzelvertragliche Änderung. Schlauere Dienstgeber erpressen dazu auch noch ihre MAV zu einer eigentlich rechtlich unzulässigen Dienstvereinbarung.

Unter dem Deckmantel angeblicher betrieblicher Bündnisse zur Rettung angeblich gefährdeter Arbeitsplätze wähnt man sich auch moralisch auf der rechtlich sicheren Seite.

Auch etliche Beratungsfirmen verlegten sich schon darauf, den Caritas-Dienstgebern elegantere Ausweichlösungen anzudienen.

Das Service-Rezept

Das beliebteste und inzwischen selbst bei Diözesan-Caritasverbänden gern nachgekochte Lieblingsrezept:

Man gründe eine Service-Gesellschaft zur Personalvermittlung. Dazu nehme man einen angeblich mit irgendeiner „Christlichen Gewerkschaft“ abgeschlossenen Dumping-Tarif.

Dann schließe man grundsätzlich nur noch kurz befristete AVR-Verträge ohne Sachgrund mit den Mitarbeitern ab. Laufen diese aus, biete man den Betroffenen einen Dauerarbeitsvertrag mit der Servicegesellschaft an. Dann verleihe man die Mitarbeiter an ihre alten Arbeitsplätze.

Und voila: schon hat man ganz legal locker 30% der Gehaltskosten eingespart. In Zeiten hoher Arbeitslosigkeit kann man sich solche Umgangsformen leisten - glaubt man.

Und sie betreffen inzwischen beileibe nicht nur Küchen- und Reinigungspersonal, wie oft treuherzig versichert wird, auch Fachpersonal wird auf diese Weise über den Löffel barbiert.